

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1.- DEFINITIONEN

In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“ genannt) haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung:

- „Käufer“ oder „JASO“: JASO EQUIPOS DE OBRAS Y CONSTRUCCIONES, S.L.
- „Zulieferer“ oder „Lieferant“: Jede natürliche oder juristische Person, mit der JASO Verträge abschließt oder von der sie die „Produkte“ oder „Dienstleistungen“ bezieht.
- „Bestellung“ oder „Auftrag“: Die von einem bevollmächtigten Vertreter von JASO unterzeichnete Bestellung und die ihr beigefügten Dokumente.
- „Produkt“ bezeichnet die Produkte oder Teile davon, die Gegenstand des Vertrages sind, wie in diesen AGB und gegebenenfalls in der Auftragsbestätigung des Käufers beschrieben.
- „Dienstleistungen“ bezeichnet die Erbringung aller Arten von Dienstleistungen durch die Lieferanten.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind anwendbar, sofern in den Besonderen Bedingungen der Bestellung oder des Auftrags nichts anderes vorgesehen ist. Im Falle von Unstimmigkeiten oder Widersprüchen zwischen den Allgemeinen Bedingungen und den Besonderen Bedingungen haben letztere Vorrang.

2.- ANWENDUNGSBEREICH

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten unter Ausschluss aller anderen vom Lieferanten auferlegten Bestimmungen für alle Anfragen, Bestellungen und Verträge zum Erwerb von Waren oder Dienstleistungen oder zur Ausführung von Arbeiten, die von JASO EQUIPOS

DE OBRAS Y CONSTRUCCIONES, S.L. (im Folgenden JASO) ausgestellt oder abgeschlossen werden, sowie für die sich aus ihrer Ausführung ergebenden Geschäftsbeziehungen.

Diese AGB sind integraler Bestandteil des Auftrags und gelten vorrangig im Falle von Widersprüchen zu den Angaben des Lieferanten in einem der Dokumente. Jede Abweichung oder Änderung dieser AGB ist nur wirksam, wenn JASO vorher schriftlich zugestimmt hat, und ist auf die spezifische Bestellung beschränkt, ohne dass der Lieferant sie auf andere vergangene oder zukünftige Bestellungen ausdehnen kann.

JASO stellt dem Lieferanten ein Exemplar dieser AGB auf ihrer Website zur Verfügung und verweist bei der Erteilung der Bestellung oder des Auftrags ausdrücklich auf diese AGB, die damit zum Bestandteil derselben werden.

Folglich entbindet die Unterzeichnung von Verkaufsformularen des Lieferanten oder das Vorhandensein von Allgemeinen Verkaufsbedingungen des Lieferanten den Lieferanten nicht von der Anwendung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die in jedem Fall Vorrang haben, es sei denn, die vorherige schriftliche Zustimmung von JASO weicht teilweise oder vollständig von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ab.

3.- AUFTRAG ODER BESTELLUNG

Jede Bestellung von JASO, die nicht durch einen Vertrag gestützt wird, muss durch eine Bestellung oder einen Auftrag oder, falls dies nicht möglich ist, durch ein akzeptiertes schriftliches Angebot unterstützt werden. JASO ist an keine Bestellung gebunden, wenn sie nicht von einem Vertreter mit ausreichender Vollmacht unterzeichnet ist.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Diese Bestellungen müssen innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen nach ihrer Ausstellung angenommen werden, indem eine unterzeichnete Kopie der Bestellung selbst, ein Annahmedokument oder eine Empfangsbestätigung, die die Preise der neuen Produkte bestätigt, per Post oder E-Mail an die JASO-Einkaufsabteilung geschickt wird. Die Annahme einer Bestellung durch den Lieferanten impliziert die Akzeptanz dieser AGB sowie gegebenenfalls der Bestimmungen der Besonderen Bedingungen der Bestellung.

Die Annahme der Bestellung oder der Beginn der Ausführung der Bestellung durch den Lieferanten, ohne dass die oben genannte Bedingung erfüllt ist, bedeutet ebenfalls die vollständige Annahme der Bestellung und der vorliegenden AGB. Ungeachtet des Vorstehenden behält sich JASO das Recht vor, die Bestellung zu stornieren, wenn sie nach Ablauf der oben genannten Frist keine Annahmeerklärung des Lieferanten erhalten hat oder wenn eine der in der Bestellung festgelegten besonderen oder allgemeinen Bedingungen nicht eingehalten wird, ohne dass dies zu einem Anspruch des Lieferanten führt.

Die Gewichte, Abmessungen, Kapazitäten, technischen Spezifikationen, Eigenschaften und Konfigurationen der Produkte müssen mit den in unserer Bestellung angegebenen Bedingungen übereinstimmen. Jede Nichtübereinstimmung mit einer der Bedingungen muss schriftlich mitgeteilt und von JASO genehmigt werden, bevor die Lieferung fortgesetzt wird.

Weder die vorliegenden AGB noch die Handlungen, die der Lieferant gegebenenfalls vornehmen muss, um sich an diese Bestimmungen anzupassen oder um JASO ein spezifisches Angebot zu unterbreiten, sind oder können so verstanden werden, dass sie irgendeine Art von

vertraglicher oder vorvertraglicher Beziehung darstellen, aus der JASO irgendeine Art von Verpflichtung ableiten kann, bis die Bestellung erteilt wird.

4.- EIGENTUMSÜBERGANG UND RISIKO

Der Transport der Produkte erfolgt auf Risiko und Gefahr des Lieferanten.

Der Eigentumsübergang erfolgt zum Zeitpunkt der Lieferung an den vereinbarten Ort und der Gefahrenübergang erfolgt zu dem Zeitpunkt, an dem das Produkt von der für JASO zuständigen Person formell geprüft und abgenommen wird. Eine solche Abnahme ist nur ein bloßes Zeichen der Übereinstimmung mit dem Inhalt und der Menge der gelieferten Produkte sowie der Überprüfung, dass keine offensichtlichen Schäden vorliegen.

Ungeachtet des Vorstehenden entbindet keine Prüfung, Verzögerung oder Unterlassung bei der Ausführung oder die Nichtentdeckung eines Mangels den Lieferanten von jeglicher Haftung oder beeinträchtigt ein Recht oder eine Maßnahme, die JASO zusteht.

Im Falle einer Beanstandung nach der Lieferung gehen die beanstandeten Produkte ab dem Datum ihrer Nichtübereinstimmung endgültig in das Eigentum des Lieferanten über.

5.- LIEFERUNG UND VERZUG

Sofern in den Besonderen Bedingungen der Bestellung nicht anders angegeben, erfolgt die Lieferung fracht- und versicherungsfrei (CIP) bei innergemeinschaftlichen Geschäften und verzollt (DDP) bei außergemeinschaftlichen Geschäften,

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

ausgelegt gemäß den zum Zeitpunkt der Bestellung geltenden INCOTERMS.

Die in der Bestellung angegebenen Lieferzeiten sind als wesentlich anzusehen. Der Lieferant verpflichtet sich, einen Produktionsrhythmus zu planen, der die geplanten Lieferzeiten für das Produkt und/oder die Dienstleistung mit dem vereinbarten Qualitätsniveau einhält. Die Lieferung von Waren und Produkten muss zu dem Datum, an dem Ort und zu den Bedingungen erfolgen, die in der Bestellung oder dem Auftrag vereinbart wurden.

Jeder Produktsendung ist ein Lieferschein beizufügen, auf dem unbedingt der Firmenname von JASO, die Bestellnummer, die Menge, das Datum und andere Spezifikationen der von JASO erteilten Bestellung angegeben sein müssen.

JASO behält sich das Recht vor, Lieferungen nicht anzunehmen, die nicht den Spezifikationen der Bestellung entsprechen, einschließlich solcher, die in Menge, Lieferzeit oder Lieferort abweichen. Abgelehnte Produkte werden dem Lieferanten zur Verfügung gestellt, der sie auf eigene Kosten abholen muss. Andernfalls werden sie ihm auf seine Kosten zugesandt.

Hält der Lieferant die Lieferfrist nicht ein, hat JASO neben der Lieferung des Produkts oder der Erbringung der Dienstleistung Anspruch auf eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,8% des Kaufpreises für jeden vollen Arbeitstag des Verzugs. Die entsprechende Vertragsstrafe darf 15% des Kaufpreises nicht überschreiten. In jedem Fall behält sich JASO das Recht vor, unabhängig von der oben beschriebenen Vertragsstrafe einen Schaden geltend zu machen, der durch den Verzug des Lieferanten entstanden ist.

Jeder Zwischenfall, der die Lieferung der in den Programmen angegebenen Mengen und innerhalb der gesetzten Fristen verhindert, muss vom Lieferanten unverzüglich an JASO gemeldet werden, unter Angabe des Grundes und, wenn möglich, des Datums, an dem die Lieferung erwartet wird. Unterlässt der Lieferant diese Mitteilung, so hat JASO Anspruch auf Ersatz der zusätzlichen Kosten, die bei einer Benachrichtigung von JASO hätten vermieden werden können. Der Lieferant verpflichtet sich, ohne zusätzliche Kosten für JASO alle Maßnahmen zu ergreifen (einschließlich Überstunden, Eiltransport usw.), die notwendig sind, um die Verzögerung so weit wie möglich zu verringern.

6.- ÜBERPRÜFUNG UND ABNAHME

JASO behält sich das Recht vor, alle vertraglich vereinbarten Waren am Ort der Herstellung, Lagerung oder Ausführung zu überprüfen. Zu diesem Zweck haben ihre Bevollmächtigten während der Dauer der Ausführung der vertraglichen Leistung jederzeit (auf Anfrage) freien Zugang zu den Werkstätten oder Fabriken des Lieferanten und/oder Unterauftragnehmers, in denen die Vertragsprodukte hergestellt, gelagert oder ausgeführt werden.

Wenn die Produktionserfordernisse es erfordern, führt JASO die notwendigen Auswahl- oder Nachbesserungsarbeiten durch, um die festgestellten Mängel zu beheben. Der Lieferant ist für alle Kosten verantwortlich, die durch diese Arbeiten entstehen können.

7.- VERPACKUNG UND KENNZEICHNUNG

Das Produkt ist vom Lieferanten so zu verpacken, dass es ordnungsgemäß gehandhabt,

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

transportiert und gelagert werden kann, ohne dass es zu einer Verschlechterung kommt, und zwar in Übereinstimmung mit den in der Bestellung formulierten Anforderungen, sofern zutreffend, und allen anderen Verpackungsanforderungen, die in den vom Lieferanten übermittelten Spezifikationen oder den geltenden Vorschriften festgelegt sind.

Für Produkte des Lieferanten gemäß Zeichnung muss jede Verpackung mit einem Etikett oder einer Kennzeichnung mit dem JASO-Zeichen versehen sein.

8.- QUALITÄT

Der Lieferant ist für die Qualität der Produkte und Dienstleistungen, die er an JASO liefert, verantwortlich, unabhängig davon, ob er sie selbst herstellt oder ausführt oder sie von einem Unterauftragnehmer bezieht.

Die Qualität der gelieferten Produkte und Dienstleistungen muss den Standards entsprechen, die in den an den Lieferanten gelieferten und in der Bestellung erwähnten Unterlagen, Zeichnungen, Spezifikationen und Normen gefordert werden. Auf den ausgestellten Bescheinigungen müssen die Referenz, die JASO-Zeichnungen und -Spezifikationen sowie die Revision, auf die sie sich beziehen, deutlich angegeben sein.

Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von JASO dürfen keine technischen Änderungen vorgenommen werden.

9.- PREISE

Die in jeder Bestellung enthaltenen oder im Vertrag vereinbarten Preise sind fest und

endgültig und können nicht geändert werden. Der Preis umfasst alle Posten, die die Kosten für das Produkt oder die Dienstleistung, die Gegenstand der Bestellung sind, ausmachen oder ausmachen können, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Steuern (ohne MwSt.), Zölle oder anwendbare Abgaben, Sozialabgaben, Verbrauchsmaterial, Transport, Verpackung, Vorrichtungen, Zulagen, Inspektionen, Tests, Zertifikate oder jegliche Nebenleistungen, die nicht ausdrücklich aufgeführt sind, aber vom Lieferanten für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Verpflichtungen bereitgestellt oder durchgeführt werden müssen. Die Währung ist der Euro, sofern in der Bestellung nichts anderes angegeben ist.

Der Lieferant darf keine einseitigen Preiserhöhungen vornehmen. Nicht nur Preiserhöhungen, sondern auch jede Änderung der Geschäftsbedingungen zwischen dem Lieferanten und Jaso muss das Ergebnis einer Vereinbarung zwischen den beiden Parteien sein, die von einer von Jaso dazu bevollmächtigten Person unterzeichnet wurde. Falls der Lieferant einseitige Preiserhöhungen vornimmt, sind diese in jeder Hinsicht ungültig, auch wenn der Auftrag bearbeitet und die Waren geliefert wurden.

10.- RECHNUNGSSTELLUNG UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Der Lieferant stellt eine Rechnung aus, die ggf. mit dem Lieferschein verknüpft ist. Die Rechnung muss alle gesetzlichen Anforderungen erfüllen und die Bestellnummer sowie die Nummern des Lieferscheins enthalten.

Teilrechnungen werden in keinem Fall akzeptiert, es sei denn, es wurde ausdrücklich schriftlich vereinbart.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Ebenso kann JASO Selbstrechnungen ausstellen, wenn die Besonderen Bedingungen zwischen den Parteien dies ausdrücklich vorsehen.

Die Standardzahlungsform und -frist beträgt 60 Tage für die bescheinigte Zahlung, obwohl dies mit jedem Lieferanten individuell ausgehandelt werden kann und in den Besonderen Bedingungen und/oder in der Bestellung berücksichtigt wird. Die Zahlung stellt keine endgültige Annahme der Produkte oder Dienstleistungen dar und JASO behält sich alle Rechte vor, die ihr zustehen. Wenn die Produkte oder Dienstleistungen nicht den vertraglichen Anforderungen entsprechen, ist die Rechnung innerhalb der in der Bestellung vereinbarten Frist zu bezahlen, jedoch gerechnet ab dem Datum, an dem die Mängel behoben werden.

JASO ist berechtigt, ihre Forderungen gegenüber dem Lieferanten mit nicht verwandten Zahlungsansprüchen des Lieferanten zu verrechnen. Bei Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen durch den Lieferanten kann die JASO Zahlungen aufschieben und/oder zurückhalten.

11.- GARANTIE

JASO hat für die gelieferten Waren und Dienstleistungen eine Gewährleistungsfrist von 24 Monaten ab dem Datum des Versands von JASO an den Kunden, außer in den Fällen, in denen gesetzlich eine längere Frist festgelegt ist, und verpflichtet sich, nach Wahl von JASO, mangelhafte oder unvollständige Produkte zu reparieren oder zu ersetzen.

Zeigt sich innerhalb der Garantiezeit ein Mangel, für den der Lieferant verantwortlich ist, kann JASO wählen zwischen:

- den Vertrag ganz oder teilweise zu **kündigen**;
- **den Lieferanten auffordern, das mangelhafte Produkt zu reparieren oder zu ersetzen**, wobei er in diesem Fall berechtigt ist, ausstehende Zahlungen an den LIEFERANTEN bis zur vollständigen Beseitigung des Mangels zurückzuhalten. Wenn der Lieferant den Mangel nicht mit der erforderlichen Dringlichkeit behebt, kann JASO das mangelhafte Produkt selbst oder durch einen Dritten reparieren oder ersetzen und hat dabei Anspruch auf Erstattung aller entstandenen Kosten und Aufwendungen durch den Lieferanten; oder
- **den Lieferanten auffordern, die mangelhafte Leistung erneut zu erbringen**.

Das Vorstehende berührt nicht das Recht von JASO, eine Entschädigung für erlittene Verluste, Kosten und Schäden zu fordern und jede andere Maßnahme, die dem entsprechen könnte.

Der Lieferant garantiert ferner, dass die Produkte allen geltenden Vorschriften und insbesondere allen Vorschriften zur Produktsicherheit entsprechen und verpflichtet sich dementsprechend, JASO von allen Ansprüchen, Forderungen, Ausgaben, Haftungen, Strafen, Verlusten, Kosten und Schäden, einschließlich Anwaltskosten, die JASO im Zusammenhang mit den Produkten oder den erbrachten Dienstleistungen entstehen, freizustellen und zu schützen.

Der Lieferant haftet allein für Schäden, die durch Fabrikations-, Verarbeitungs- oder andere dem Lieferanten zuzuschreibende Mängel verursacht werden, und verpflichtet sich, festgestellte Mängel zur vollen Zufriedenheit von JASO zu beheben, einschließlich des vollständigen Ersatzes aller Materialien, falls erforderlich.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Alle Kosten für Material, Arbeit oder andere Ausgaben, die durch Änderungen, Reparaturen oder den Ersatz von mangelhaften Teilen entstehen, gehen ausschließlich zu Lasten des Lieferanten.

12.- ELEMENTE IM EIGENTUM VON JASO

Alle Elemente wie Zeichnungen, Entwürfe, Pläne, Anweisungen, Muster, Modelle, Formen, Informationen, usw., die dem Lieferanten von JASO für die Ausführung einer Bestellung oder Dienstleistung zur Verfügung gestellt werden, sowie die auf deren Grundlage hergestellten Elemente, sind vollständiges und ausschließliches Eigentum von JASO und dürfen nur vorübergehend für den spezifischen Zweck, für den sie geliefert wurden, verwendet werden und müssen vom Lieferanten kostenlos an JASO zurückgegeben werden, sobald die Bestellung ausgeführt wurde, auf jeden Fall aber innerhalb von drei (3) Arbeitstagen nach Aufforderung durch JASO, die sie nach schriftlicher Mitteilung direkt aus den Werkstätten des Lieferanten entfernen kann.

Die Nutzung dieser Elemente durch den Lieferanten im eigenen Interesse oder im Interesse Dritter sowie ihre Vervielfältigung oder Weitergabe an Dritte ohne die ausdrückliche und vorherige schriftliche Genehmigung von JASO ist verboten. Die Nichteinhaltung dieses Verbots zieht eine Haftung des Anbieters nach sich. Der Lieferant trägt das Risiko des Verlustes oder der Beschädigung und ist verpflichtet, diese Elemente in einem guten Gebrauchszustand zu halten, so wie sie ihm geliefert werden. Sie müssen daher vom Lieferanten auf eigene Kosten gesondert und als Eigentum von JASO gekennzeichnet aufbewahrt und bewacht werden.

Der Lieferant übernimmt die volle Verantwortung für den Verlust oder die Verschlechterung von JASO Produkten, die sich vorübergehend in seinem Besitz befinden.

13.- VERPFLICHTUNGEN DES LIEFERANTEN

Der Lieferant verpflichtet sich, die geltenden Steuer-, Arbeits-, Sozialversicherungs-, Arbeitsschutz- und Umweltgesetze sowie alle anderen anwendbaren Gesetze einzuhalten und dafür zu sorgen, dass seine Mitarbeiter und ggf. seine Auftragnehmer und Beauftragten diese einhalten, sowie im Falle von Tätigkeiten, die in den Einrichtungen von JASO durchgeführt werden, die Arbeitsschutz- und Umweltrichtlinien von JASO zu beachten.

Während der Lieferung des Produkts oder der Erbringung der Dienstleistungen gilt Folgendes:

- **Korruptionsbekämpfung:** Wenn der Lieferant oder eine von ihm beschäftigte oder in seinem Namen handelnde Person einem Mitglied, Angestellten oder Beauftragten von JASO direkt oder indirekt ein Geschenk oder eine Gegenleistung als Anreiz oder Belohnung für ein Verhalten im Zusammenhang mit einer Bestellung oder einem Vertrag anbietet und/oder gewährt, ist JASO berechtigt, diesen zu stornieren oder zu kündigen, ohne dass eine finanzielle Verpflichtung ihrerseits besteht, und der Lieferant hat alle zusätzlichen Kosten zu tragen, die ihm durch die vorzeitige Kündigung entstehen. Der Lieferant verpflichtet sich, alle Antikorruptionsgesetze vollständig einzuhalten.

Die Nichteinhaltung der geltenden Anti-Korruptionsgesetze oder des Verhaltenskodex

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

durch den Lieferanten gilt als wesentliche Vertragsverletzung, die JASO zur Kündigung des Vertrages berechtigt. In einem solchen Fall verzichtet der Lieferant auf alle Zahlungsansprüche aus dem Vertrag, einschließlich Zahlungen für bereits erbrachte Lieferungen oder Leistungen. Die JASO haftet nicht für Ansprüche, Verluste oder Schäden, die sich aus der Nichteinhaltung von Antikorruptionsgesetzen durch den LIEFERANTEN ergeben oder mit der Beendigung des Vertrages gemäß dieser Klausel verbunden sind.

- **Unabhängigkeit des Lieferanten:** Der Lieferant handelt bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber JASO als selbständiger Unternehmer und alle seine Beauftragten und Mitarbeiter sowie die seiner Unterauftragnehmer werden von ihm ausgewählt, geleitet und beaufsichtigt und stehen unter seiner Weisungsbefugnis. Zwischen JASO und dem Lieferanten besteht kein Arbeitgeber/Arbeitnehmer-, Auftraggeber/Auftragnehmer- oder Auftraggeber/Auftragnehmer-ähnliches Verhältnis, sondern es handelt sich ausschließlich um eine Geschäftsbeziehung. Der Lieferant verpflichtet sich, eine unabhängige Arbeitsorganisation aufzubauen, so dass nach geltendem Recht keine arbeitsrechtliche Abhängigkeit von JASO möglich ist.

Der Lieferant ist verpflichtet, auf Verlangen von JASO jederzeit den Nachweis zu erbringen, dass er seine Lohn-, Sozialversicherungs- und Steuerverpflichtungen fristgerecht bezahlt hat und dass er die Arbeitsschutzbestimmungen einhält. Der Lieferant ist verpflichtet, alle auftragsbezogenen Unterlagen, einschließlich

der Buchhaltungsunterlagen, für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren nach der letzten Zahlung aufzubewahren.

- **Nicht-Diskriminierung:** Der Lieferant ist verpflichtet, seine Verpflichtungen in einer Weise zu erfüllen, die nicht diskriminierend ist und die Rechte der Arbeitnehmer respektiert. Zu diesem Zweck hält er alle geltenden Gesetze ein, insbesondere die Gesetze zur Nichtdiskriminierung (aufgrund des Geschlechts, des Alters, der Rasse, der Religion usw.), und stellt JASO von allen Ansprüchen frei, die sich aus solchen Konzepten oder aus der Verletzung seiner vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Unterauftragnehmern, Arbeitnehmern, Beauftragten oder anderen Personen ergeben, mit denen er Verpflichtungen eingegangen ist.
- **Arbeits- und Sozialvorschriften:** Der Lieferant verpflichtet sich, während der gesamten Laufzeit des Vertrages die geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Er verpflichtet sich u.a., über ordnungsgemäß eingestelltes Personal zu verfügen, das für die Ausführung der vertraglich vereinbarten Arbeiten qualifiziert ist, mit der Zahlung der entsprechenden Löhne und Gehälter auf dem Laufenden zu sein und zu bleiben und seinen Verpflichtungen im Bereich der Sozialversicherung nachzukommen. Der Lieferant stellt JASO von den Folgen frei, die sich für JASO aus Klagen, Ansprüchen oder Verfahren ergeben, die von Dritten wegen der Nichteinhaltung von Arbeits- oder Sozialversicherungspflichten erhoben werden, und zahlt die daraus resultierenden Beträge.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Der Lieferant ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um die geltenden Vorschriften zur Verhütung von Berufsrisiken einzuhalten.

Infolgedessen verpflichtet sich der Lieferant, unter seiner Verantwortung u. a. die notwendigen Mittel zur Risikobewertung, Planung von Präventionsmaßnahmen, Schulung und Information über Risiken, Maßnahmen im Notfall und zur regelmäßigen Überwachung des Gesundheitszustands seiner Beschäftigten einzusetzen und einzurichten. Der Lieferant ist dafür verantwortlich, die Gesundheit und Sicherheit seiner eigenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Dritter, die ihm von Zeitarbeitsfirmen oder seinen Subunternehmern zur Verfügung gestellt werden, zu gewährleisten. Der Auftragnehmer muss JASO auf Verlangen einen Nachweis über die vorgenannten Punkte erbringen. Der Lieferant verpflichtet sich, JASO von allen Ansprüchen, Klagen und/oder Sanktionen freizustellen, die sich aus einem Verstoß gegen die geltenden Vorschriften zur Verhütung von Berufsrisiken durch den Lieferanten oder ggf. durch seine Subunternehmer ergeben.

- **Steuerliche Verpflichtungen:** Der Lieferant erklärt, dass er seinen steuerlichen Verpflichtungen nachkommt, und verpflichtet sich, diese während der gesamten Vertragslaufzeit in der gesetzlich vorgesehenen Form zu erfüllen und diesen Umstand durch eine Bescheinigung der Steuerverwaltung zu bestätigen.
- **Umweltschutz:** Der Lieferant ergreift alle angemessenen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass er selbst und seine

Mitarbeiter und Subunternehmer die Umweltschutzvorschriften strikt einhalten. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die er der Umwelt und/oder JASO oder seinen Kunden zufügt, sowie für alle Sanktionen, Strafen oder Forderungen, die sich aus der Nichteinhaltung seiner Umweltverpflichtungen ergeben können.

JASO kann die Einhaltung aller oben genannten Punkte überprüfen, ohne dass dies den Lieferanten von seiner alleinigen Verantwortung entbindet.

Der Lieferant haftet für alle Schäden, die sich aus Handlungen oder Unterlassungen jeglicher Art ergeben, die von ihm, seinen Beauftragten, Mitarbeitern, Unterauftragnehmern und Vertragspartnern verursacht werden, und stellt JASO in vollem Umfang von allen Kosten, Ansprüchen, Verlusten, notwendigen Ausgaben (einschließlich Anwaltskosten) oder Verbindlichkeiten sowie der darauf entfallenden Mehrwertsteuer frei, die einem von ihnen entstehen oder die einem von ihnen als Folge ihrer Handlungen entstehen.

Die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen oder deren teilweise Erfüllung stellt einen ausreichenden Grund für die Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien dar.

14.- ABTRETUNG UND/ODER UNTERAUFTRAGSVERGABE

Der Lieferant darf die Ausführung der Bestellung und die damit verbundenen Rechte und Pflichten ohne vorherige schriftliche Genehmigung von JASO weder ganz noch teilweise abtreten, übertragen oder an Unterauftragnehmer vergeben.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Ungeachtet dessen ist die Vergabe von Unteraufträgen unter Befreiung von der vorherigen Genehmigungspflicht in allen Fällen zulässig, in denen die untervergebene Tätigkeit nicht Teil der wesentlichen, hauptsächlichen oder spezifischen Tätigkeit des Lieferanten ist, für die er besonders bestimmt wurde.

Die Einholung einer solchen Genehmigung für die Vergabe von Aufträgen oder Unteraufträgen bedeutet, dass der Unterauftragnehmer diese AGB oder andere vereinbarte Sonderbedingungen ab dem Zeitpunkt akzeptiert, an dem er mit der Herstellung von Produkten oder der Erbringung seiner Dienstleistungen für JASO beginnt.

In jedem Fall haftet der Lieferant gesamtschuldnerisch mit dem Unterauftragnehmer für alle Verpflichtungen des Unterauftragnehmers gegenüber JASO, die entsprechende rechtliche Schritte gegen den Unterauftragnehmer und/oder den Lieferanten selbst einleiten kann.

15.- VERSICHERUNG

Der Lieferant ist verpflichtet, JASO oder Dritte für alle persönlichen oder materiellen Schäden zu entschädigen, die er infolge der Ausführung der Bestellung JASO oder Dritten zufügt, oder gegebenenfalls die beschädigten Produkte zu reparieren oder zu ersetzen, sofern die Art und der Zweck der Bestellung dies zulassen.

Zu diesem Zweck und unabhängig von allen Pflichtversicherungen, die nach der geltenden Gesetzgebung für die ordnungsgemäße Ausführung der Bestellung erforderlich sind, ist der Lieferant verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die alle

möglichen Eventualitäten abdeckt, die gegenüber Dritten, einschließlich JASO, auftreten können.

In den Besonderen Bedingungen oder in der Bestellung selbst kann je nach Gegenstand und Merkmalen der Bestellung die Mindesthöhe der vorgenannten Haftpflichtversicherung festgelegt und der Lieferant verpflichtet werden, bei Bedarf eine zusätzliche Versicherung abzuschließen.

Der Lieferant ist verpflichtet, JASO bei Bedarf über den Versicherungsschutz zu informieren, der dem Risiko der mit JASO getätigten Geschäfte entspricht.

16.- HÖHERE GEWALT

Als höhere Gewalt gilt jedes unvorhergesehene oder vorhersehbare Ereignis, das nicht vermieden werden kann und das es einer der Parteien außerordentlich schwer oder unmöglich macht, ihre Verpflichtungen zu erfüllen.

In diesem Sinne gelten Streiks, Arbeitsniederlegungen und Arbeitskonflikte, die nur die Angestellten oder das abhängige Personal des Lieferanten betreffen, das Fehlen von Transportmitteln oder Materialien, Verzögerungen durch Subunternehmer oder alle Umstände, die JASO nicht innerhalb von fünf Tagen nach Auftreten der Ursachen, die zu ihnen führen, unter Angabe derselben und der voraussichtlichen Dauer sowie der alternativen Maßnahmen, die ergriffen wurden oder ergriffen werden können, um die Unannehmlichkeiten, die durch die besagte höhere Gewalt entstehen können, zu lösen oder so weit wie möglich zu minimieren, als Ursache für höhere Gewalt.

Tritt ein Fall von höherer Gewalt ein, so wird die Leistungsfrist um die Anzahl der Tage verlängert,

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

um die sich die höhere Gewalt verlängert hat. Dauert das Ereignis höherer Gewalt länger als 120 Tage oder ist es aufgrund der Umstände offensichtlich, dass es 120 Tage andauern wird, kann die nicht betroffene Partei den Vertrag kündigen, indem sie die andere Partei benachrichtigt.

Keine der beiden Parteien haftet für die Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen, wenn sich die Erfüllung dieser Verpflichtungen aufgrund höherer Gewalt im Sinne von Artikel 1.105 des spanischen Bürgerlichen Gesetzbuchs verzögert oder unmöglich wird, was der anderen Partei innerhalb von höchstens 48 Stunden mitzuteilen ist.

Die vereinbarten Lieferfristen werden um den Zeitraum verlängert, der durch die höhere Gewalt verloren gegangen ist. Dauert die höhere Gewalt an, nachdem sich die Lieferfristen aus diesem Grund um mehr als 90 Tage verzögert haben, informiert JASO den Lieferanten über die Fortsetzung oder Beendigung des Vertrags.

17.- VERTRAULICHKEIT

Alle technischen, wirtschaftlichen oder kommerziellen Informationen, die sich auf JASO, ihre Kunden oder ihre Produkte beziehen und die dem Lieferanten im Rahmen der Erfüllung des Vertrages bekannt werden, einschließlich der Vertragsbedingungen selbst, gelten als vertrauliche Informationen. Der Lieferant verpflichtet sich, solche vertraulichen Informationen nicht an Dritte weiterzugeben und sie weder direkt noch indirekt für andere als die in der Bestellung oder dem Auftrag vorgesehenen Zwecke zu verwenden.

Die Weitergabe vertraulicher Informationen durch den Lieferanten an seine Mitarbeiter erfolgt nur, wenn dies für die Erreichung der Zwecke der Bestellung unbedingt erforderlich ist, wobei der Lieferant in jedem Fall gewährleistet, dass diese Mitarbeiter die im vorstehenden Absatz enthaltene Verpflichtung zur Vertraulichkeit einhalten.

Bei Beendigung des Vertrages muss der Lieferant auf schriftliche Aufforderung der JASO alle erstellten Unterlagen aushändigen und darf keine vollständige oder teilweise Kopie davon behalten.

Diese Klausel bleibt für fünf Jahre nach Ablauf oder Beendigung des Vertrags in Kraft.

Ungeachtet des Vorstehenden gilt die für vertragliche und nachvertragliche Verpflichtungen festgelegte Gültigkeitsdauer in keinem Fall für die im Folgenden geregelten gewerblichen und geistigen Eigentumsrechte; der Lieferant ist verpflichtet, alle Rechte, die ausschließliches Eigentum von JASO sind, auf unbestimmte Zeit zu respektieren.

18.- GEWERBLICHE UND GEISTIGE EIGENTUMSRECHTE

Der Lieferant garantiert, dass die Lieferung keine geistigen oder gewerblichen Eigentumsrechte Dritter verletzt, und verpflichtet sich, JASO und seine Kunden von allen Ansprüchen freizustellen, die sich aus einer solchen Verletzung ergeben, wobei er sie von jeglicher Haftung befreit und jeden Streitfall auf eigene Kosten verteidigt.

Alle Technologien, Verfahren, Methoden, Formeln, Designs, Spezifikationen, Patente, Marken, Dienstleistungsmarken, Urheberrechte, Designrechte, Erfindungen,

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Geschäftsgeheimnisse, Know-how, geschützte Informationen und vertrauliche Informationen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Verbesserungen oder Änderungen und abgeleitete Werke davon) (im Folgenden als „**Geistiges und Gewerbliches Eigentum**“ bezeichnet), unabhängig davon, ob sie von JASO an den Lieferanten geliefert wurden, um ihn in die Lage zu versetzen, die vereinbarte Bestellung zu erfüllen, oder ob sie vom Lieferanten selbst im Zuge der Ausführung der Bestellung oder des Auftrags entwickelt wurden, bleiben zu jeder Zeit vertrauliche Informationen und sind das ausschließliche Eigentum von JASO.

In diesem Zusammenhang erkennt der Lieferant ausdrücklich an und stimmt zu, dass er das Geistige und Gewerbliche Eigentum oder andere vertrauliche Informationen, die er im Zusammenhang mit der Ausführung der Bestellung erhalten und/oder entwickelt hat, nicht für andere Zwecke als die strikte Erfüllung der Bestellung verwenden wird. Insbesondere erkennt der Lieferant ausdrücklich an, dass er das Geistige und Gewerbliche Eigentum nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung von JASO für die Lieferung von Waren und/oder die Erbringung von Dienstleistungen an Dritte verwenden darf und dass eine solche unrechtmäßige Verwendung ein Verhalten darstellt, das objektiv gegen die Anforderungen von Treu und Glauben verstößt, eine unzulässige Ausnutzung der Bemühungen anderer darstellt und eine eklatante Verletzung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen darstellt, wie in Artikel 11. 1, 11.2 und 13 des spanischen Gesetzes 3/91 über unlauteren Wettbewerb, unbeschadet anderer rechtlicher Schritte, die JASO ergreifen kann.

19.- BEENDIGUNG DES AUFTRAGS

Der Vertrag endet mit Ablauf oder vorzeitiger Beendigung des Vertrages. JASO ist berechtigt, den Vertrag in den folgenden Fällen vorzeitig zu kündigen:

- Nichteinhaltung der geltenden Gesetzgebung durch den Lieferanten, insbesondere der arbeits-, sozial- und steuerrechtlichen Verpflichtungen in Bezug auf das für die Ausführung der Bestellung eingesetzte Personal.
- Die Nichteinhaltung dieser allgemeinen Bedingungen oder der anderen Dokumente, die Teil der Bestellung sind, wobei als solche Nichteinhaltung die ungerechtfertigte Verzögerung bei der Ausführung des Produkts oder der Dienstleistung, die Gegenstand der Bestellung ist, gilt.
- Das Erlöschen der Rechtspersönlichkeit oder der Verkauf oder die Übertragung des Unternehmens oder seine Umwandlung in eine andere juristische Person.
- Die Abtretung des Vertrages, ganz oder teilweise, ohne die vorherige ausdrückliche schriftliche Genehmigung von JASO.
- Der Eintritt einer rechtlichen Situation, die die volle Fähigkeit der anderen Partei einschränkt, ihr Vermögen zu verwalten oder zu veräußern, und die sich negativ auf die Erfüllung der in diesen AGB und in der Bestellung vorgesehenen Verpflichtungen auswirkt (unter anderem ein Antrag auf ein freiwilliges oder notwendiges Insolvenzverfahren, eine Zahlungseinstellung, ein freiwilliger Konkurs oder eine Liquidation, ihre Zulassung zum Verfahren durch Gerichtsbeschluss oder ein sonstiges Insolvenzverfahren dieser

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Unternehmen oder im Falle einer Generalabtretung des Vermögens des Schuldners zugunsten seiner Gläubiger).

- Gegenseitiges Einvernehmen zwischen den Parteien.

Ebenso kann JASO den Vertrag ganz oder teilweise kündigen, ohne dass ihr dadurch Kosten entstehen, indem sie den Lieferanten einfach schriftlich benachrichtigt, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt: (i) wenn nach Ansicht von JASO Verzögerungen in der Fertigung, Montage oder Ausführung die vereinbarten Lieferzeiten gefährden oder die in der Bestellung geforderte Qualität nicht erreicht wird; oder (ii) wenn es zu einem „Kontrollwechsel“ beim Lieferanten kommt. Für die Zwecke dieses Absatzes bedeutet „Kontrollwechsel“ eine Situation, in der eine Person oder eine Gruppe von Personen (in letzterem Fall gemeinsam handelnd) die Kontrolle über den Lieferanten in einer Weise übernimmt, dass die Interessen von JASO nach vernünftigem Ermessen beeinträchtigt werden können. Eine Übernahme liegt vor, wenn nach dem direkten oder indirekten Erwerb der Aktien des Lieferanten eine der in Artikel 4 des spanischen Gesetzes 24/1988 über den Wertpapiermarkt genannten Voraussetzungen erfüllt ist, so dass der Lieferant als zur gleichen Gruppe gehörend wie der oder die Erwerber seiner Aktien angesehen werden kann.

Im Falle einer vorzeitigen Kündigung kann JASO die Produkte oder Dienstleistungen ohne eine andere Bedingung als die Bezahlung entsprechend der bis dato tatsächlich geleisteten Arbeit beanspruchen, woraufhin der Lieferant die Waren unverzüglich zu liefern hat.

20.- AUSSETZUNG UND REDUZIERUNG

JASO kann durch eine schriftliche Mitteilung die Ausführung einer noch nicht erledigten Bestellung aussetzen, reduzieren oder die Lieferung und Zahlung verzögern. In einem solchen Fall hat der Lieferant die Anweisungen zu befolgen und seine Arbeiten und Materialbestellungen sofort einzustellen, ohne Anspruch auf Entschädigung, mit Ausnahme aller bis dahin entstandenen Kosten.

JASO nimmt keine Lieferungen nach der Mitteilung der Einstellung an und zahlt nur den Preis für abgeschlossene Bestellungen und die Kosten für bereits begonnene Arbeiten bis zu diesem Zeitpunkt, die schriftlich begründet werden.

21.- NICHTIGKEIT

Die Nichtigkeit einer der vorstehenden AGB erstreckt sich nicht auf die übrigen, die so in Kraft bleiben, als ob sie ausgelassen worden wäre. Die Erklärung der Nichtigkeit einer oder mehrerer Klauseln eines Auftrags oder einer Bestellung hat keine Auswirkungen auf die übrigen Klauseln.

22.- SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN

In Übereinstimmung mit dem spanischen Gesetz 34/2002 vom 11. Juli 2002 über die Dienste der Informationsgesellschaft und den elektronischen Handel und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr sowie, soweit es den europäischen Vorschriften nicht widerspricht, dem spanischen Organgesetz 3/2018 vom 5. Dezember 2018 über den Schutz personenbezogener Daten und die Garantie

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

digitaler Rechte, in seiner Eigenschaft als Datenverarbeiter, informieren wir Sie darüber, dass die angegebenen personenbezogenen Daten gesammelt und in die Dateien von JASO EQUIPOS DE OBRAS Y CONSTRUCCIONES, S. L., für die Verarbeitung der Daten verantwortlich ist, um die Verwaltung der bestehenden und in diesem Vertrag geregelten Beziehung zu ermöglichen.

Mit der Annahme dieses Vertrags stimmen Sie der Verarbeitung Ihrer Daten zu, um die in diesen AGB sowie in den anderen zwischen den Parteien vereinbarten Verträgen und Geschäftsbeziehungen beschriebenen Verpflichtungen zu erfüllen. Die zur Verfügung gestellten Daten werden so lange aufbewahrt, wie diese Beziehung aufrechterhalten wird, oder so lange, wie es für die Erfüllung der geltenden gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben, außer in Fällen, in denen eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Andererseits werden Sie darüber informiert, dass Sie, soweit anwendbar, die Rechte auf Auskunft, Berichtigung oder Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch, Übertragbarkeit und auf Widerspruch gegen automatisierte Einzelentscheidungen ausüben können, indem Sie sich telefonisch an (+34) 943 187 000 wenden oder eine E-Mail an jaso@jaso.com senden.

unterwerfen sich die Parteien der Gerichtsbarkeit der Gerichte von Donostia / San Sebastián unter Verzicht auf jede andere Gerichtsbarkeit, die anwendbar sein könnte.

23.- GESETZGEBUNG UND GERICHTSBARKEIT

Alle Beziehungen, die sich zwischen den Parteien aus der Lieferung, die Gegenstand des Vertrags ist, ergeben können, unterliegen dem spanischen Recht und sind nach diesem auszulegen.

Für alle Streitigkeiten, die sich aus den vom Lieferanten gelieferten Produkten oder erbrachten Dienstleistungen ergeben können,